

25.06.2024

Neudruck

## Änderungsantrag

der Fraktion der CDU und  
der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu dem Gesetzentwurf „**Zweites Gesetz zur Änderung des Landesbeamtengesetzes**“

Gesetzentwurf der Landesregierung  
Drucksache 18/8026 (Neudruck)

Die Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragen, Artikel 1 des genannten Gesetzentwurfs wie folgt zu ändern:

1. Änderungsbefehl Nummer 2 wird wie folgt gefasst:

„2. Die Absätze 2 und 3 werden durch die folgenden Absätze 2 bis 7 ersetzt:

„(2) Es gelten § 112 Absatz 1 Satz 1 und § 113, außerdem für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden und Gemeindeverbände § 110 Absatz 3 sowie für die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes § 110 Absatz 3 und § 112 Absatz 1 Satz 2 entsprechend.

(3) Die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes treten mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden.

(4) Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die vor dem 1. Januar 1968 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 60. Lebensjahres. Für Beamtinnen und Beamte der Gemeinden, der Gemeindeverbände, am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen sowie in den Feuerwehren des Landes, die nach dem 31. Dezember 1967 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:

Geburtsjahr	Anhebung um Monate	auf Alter	
		Jahre	Monate
1968	3	60	3
1969	6	60	6
1970	9	60	9
1971	12	61	0

- (5) Für Beamtinnen und Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in den Feuerwehren des Landes, gilt Absatz 3 ab dem 1. Januar 2028. Beamtinnen und Beamte, die am 1. Januar 2028 die Altersgrenze nach Absatz 3 bereits erreicht haben, treten mit Ablauf des 31. Januar 2028 in den Ruhestand.
- (6) Auf Antrag der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes des Landes, mit Ausnahme der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes am Institut der Feuerwehr Nordrhein-Westfalen und in den Feuerwehren des Landes, der vor dem 1. Januar 2029 gestellt wird, kann der Eintritt in den Ruhestand um bis zu drei Jahre, jedoch nicht über das Ende des Monats, in dem das 67. Lebensjahr vollendet wird, hinausgeschoben werden, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Im Übrigen gilt § 32 Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 entsprechend.
- (7) Für diejenigen Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes, die vor dem 1. Januar 2024 eine Altersteilzeit gemäß § 66 angetreten haben, verbleibt es bei der bisherigen Altersgrenze.““
2. Im Änderungsbefehl Nummer 3 wird die Angabe „Absatz 9“ durch die Angabe „Absatz 8“ ersetzt.

## Begründung

Zu dem Gesetzesentwurf hat am 22. April 2024 eine gemeinsame Anhörung des Innenausschusses, des Finanzausschusses und des Unterausschusses Personal stattgefunden. Die Änderungen greifen das Ergebnis der Anhörung auf. Ziel ist es, eine abgewogene und sachgerechte Regelung für die Herausforderungen der Feuerwehren in Nordrhein-Westfalen zu beschließen.

Zu Artikel 1:

Zu Absatz 2

Absatz 2 bedarf keiner gesonderten Begründung, da dieser inhaltlich nicht vom Gesetzesentwurf der Landesregierung abweicht.

Zu Absatz 3

Eine Differenzierung der Altersgrenze nach Laufbahngruppen im feuerwehrtechnischen Dienst wurde von einem Teil der Sachverständigen abgelehnt.

Der neu gefasste § 116 Absatz 3 LBG NRW bestimmt, dass die Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes mit dem Ende des Monats, in dem sie das 61. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand treten.

Alle Beamtinnen und Beamten, des feuerwehrtechnischen Dienstes müssen unter eine besondere Altersgrenze fallen. Unabhängig von ihrer aktuellen Dienststelle haben in der Regel sämtliche Beamtinnen und Beamten hohe physische und psychische Belastungen, beispielsweise durch Einsatzdienste oder die Tätigkeit in Leitstellen, erfahren.

Sowohl die Beamtinnen und Beamten der Laufbahngruppe 1,2. Einstiegsamt als auch die der Laufbahngruppe 2,1. Einstiegsamt und Laufbahngruppe 2,2. Einstiegsamt im Dienst der Feuerwehren erleben Einsatzdienste. Insbesondere aufgrund des häufig späten Aufstiegs in die Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt haben die meisten der dort tätigen Beamtinnen und Beamten eine Vielzahl von Einsatzdiensten an vorderster Front erlebt.

Dies wurde durch die Einführung des § 13 der Verordnung über die Laufbahnen der Beamtinnen und Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes im Land Nordrhein-Westfalen (LVOFeu) im Jahr 2017, der den prüfungserleichterten Aufstieg in Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt eingeführt hat, noch verstärkt. Eine Differenzierung zwischen den Laufbahngruppen erscheint daher nicht gerechtfertigt.

Auch die Beamtinnen und Beamten, die direkt in der Laufbahngruppe 2 in das Berufsleben in den Feuerwehren gestartet sind, haben nicht minder schwere Belastungen. Gerade die psychischen Belastungen im Einsatzdienst sind für diese ansonsten eher Steuerungsaufgaben wahrnehmende Laufbahngruppe belastend.

Der Einsatzdienst führt zu erheblichen physischen und psychischen Belastungen, durch die Möglichkeit des Einsatzes zu jeder Tages- und Nachtzeit, schwierigen Situationen wie Brände, Notfälle, Naturkatastrophen und dem Erfordernis schnell und verantwortlich tätig zu werden. Die Einsätze gehen regelmäßig mit herausfordernden Bedingungen, und mit vielfältigen Risiken für Leben und Gesundheit einher.

Einer vergleichbaren Belastungssituation sind die Beamtinnen und Beamte in den Leitstellen ausgesetzt, die für die Entgegennahme von Notrufen, Notfallmeldungen, sonstiges

Hilfeersuchen und Informationen für den Rettungsdienst und die Feuerwehren des eigenen Leitstellenbereichs zuständig sind.

Eine Differenzierung, zum Beispiel zwischen den Laufbahngruppen, ist jedoch nicht geeignet, die besondere Belastung widerzuspiegeln und einer interessengerechten Lösung zuzuführen. Denn fast alle Beamtinnen und Beamte haben in ihrer Laufbahn Einsatzdienste absolviert oder sind in den Leitstellen tätig gewesen. Zudem ist auch ein Großteil der Beamtinnen und Beamten des Landes, etwa am Institut der Feuerwehr, in den Bezirksregierungen oder im Ministerium entweder zuvor im feuerwehrtechnischen Dienst einer kommunalen Gebietskörperschaft und somit direkt im Einsatzdienstbetrieb eingesetzt gewesen oder hat ähnliche Belastungen bei Tätigkeiten in den freiwilligen Feuerwehren erfahren.

Auch aus organisatorischer Sicht verbietet sich eine Ungleichbehandlung der Laufbahngruppen. Durch die Differenzierung würde es zunehmend schwieriger, Personen für einen Laufbahnwechsel in die Laufbahngruppe 2 zu gewinnen. Ein Wechsel vom Schichtdienst mit etwa acht Diensten pro Monat in den Tagdienst mit fünf Diensten pro Woche würde durch die damit verbundene Arbeitszeitverlängerung unattraktiv. Gerade die Tagdienste sind in den Wehren schon jetzt schwer zu besetzen.

Zudem dürfen die Stellen des Landes, insbesondere des Instituts der Feuerwehr, der Bezirksregierungen und die Stellen im Ministerium nicht allein aufgrund einer höheren Altersgrenze unattraktiv werden.

Die einheitliche Behandlung beugt zudem dem Aufbau von Bürokratie vor, die Dienstherren erfahren keinen zusätzlichen Aufwand zur Erfassung von weiteren Daten.

Zu Absatz 4

Die vorgeschlagene Übergangsfrist erscheint unter anderem wegen der Übernahmefähigkeit der Ausbildungsjahrgänge 2023 und 2024 zu kurz. Denn bei einer Verlängerung der Altersgrenze ab 2026 fehlt den Dienststellen ggf. die Möglichkeit die bereits in Ausbildung befindlichen Feuerwehrleute zu übernehmen. Die Planstellen wären noch besetzt. Durch eine längere Übergangsfrist erhalten die Dienstherren mehr Planungsvorlauf.

Zu Absatz 5 (alt)

Dieser Absatz entfällt wegen des Wegfalls der Differenzierung nach Laufbahn.

Zu Absatz 5 (neu)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung in Folge der Änderung des Absatzes 4 sowie des Wegfalls von Absatz 5 (alt). Absatz 5 (neu) steht im Einklang mit der Begründung zu Absatz 4. Danach erfolgt die Anhebung der Altersgrenze auch für diese Personengruppen aus Gründen der Planungssicherheit erst ab dem 1. Januar 2028.

Der ursprüngliche Gesetzesentwurf enthielt an dieser Stelle Regelungen für die Beamtinnen und Beamten, die bislang nicht der besonderen Altersgrenze unterfielen. Dies ist nun aufgrund der Veränderung des Absatz 4 sowie der Änderung des Absatz 5 ausdrücklich formuliert.

Die Regelung des Absatz 7 (alt) entfällt und erfährt durch Absatz 6 (neu) eine Regelung.

Zu Absatz 6 (neu)

Es handelt sich insoweit um eine redaktionelle Anpassung aufgrund der Veränderungen in den Absätzen 4 und 5.

Zu Absatz 7 (neu)

Absatz 7 bedarf keiner gesonderten Begründung, da dieser inhaltlich nicht vom Gesetzentwurf der Landesregierung abweicht.

Thorsten Schick  
Matthias Kerkhoff  
Gregor Golland  
Klaus Vossemer  
Dr. Christos Katzidis  
Olaf Lehne  
Jörg Blöming  
Angela Erwin  
Thomas Schnelle

und Fraktion

Wibke Brems  
Verena Schäffer  
Mehrdad Mostofizadeh  
Dr. Julia Höller  
Simon Rock

und Fraktion